



Sachbearbeitung	ZSD/D-V - Verwaltung		
Datum	17.10.2019		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 14.11.2019	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.11.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 421/19

Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

Anlagen: Hauptsatzung (Anlage 1)
"Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung" (Anlage 2)
Synopsis (Anlage 3)

Antrag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Gauß

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, BM 3, OB, RPA, ZSD/F, ZSD/P, ZSD/R	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Hauptsatzung der Stadt Ulm wurde 1997 im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform neu gefasst und seitdem sechs Mal geändert. Die Überarbeitung bzw. Neufassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt ist sowohl aus inhaltlichen und redaktionellen Gründen (z.B. § 15) notwendig als auch aufgrund von Anpassungen an geänderte Gesetzeslagen (z.B. § 12, Ziffer 18 und § 16, Ziffer 6 und Ziffer 12).

Nachfolgend führen wir die wesentlichen Neuerungen aus:

➤ **Wertgrenzen**

Eine höhere Effizienz bzw. Handlungsfähigkeit der Verwaltung durch schnelle Entscheidungsmöglichkeiten erfordert eine Anpassung von Wertgrenzen. Zu berücksichtigen ist hierbei, auch im Blick auf Preissteigerungen/Inflationsrate, dass die letzte umfassende Anpassung der Wertgrenzen mit der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ulm vom 26.11.1997 erfolgte:

§ 22 Ziffer 3

„Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken und Archivalien im Wert bis zu 125.000 €;“ Anpassung der Wertgrenze von bisher 25.000 € auf 125.000 €.

§ 22 Ziffer 15

„Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 125.000 €;“ Anpassung der Wertgrenze von bisher 60.000 € auf 125.000 €.

§ 22 Ziffer 22

„Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 125.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO);“ Anpassung der Wertgrenze von bisher 60.000 € auf 125.000 € und Änderung der Formulierung „Ausgaben“ in „Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen“. **Siehe auch § 12 Ziffer 38.**

§ 22 Ziffer 24 (neu hinzugekommen)

„Gewährung von Kassenkrediten bzw. Kassenverstärkungsmitteln an die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe in unbegrenzter Höhe;“
Siehe auch § 12 Ziffer 30.

§ 22 Ziffer 25 (neu hinzugekommen)

„Gewährung von Darlehen für Investitionen bis zum Gesamtbetrag von 500.000 €;“
Die Wertgrenze liegt für die Gewährung von sonstigen Darlehen bei 250.000 €.

§ 22 Ziffer 31

„Fortschreibung der Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau bei eigener Verantwortung um bis zu 125.000 €;“
Anpassung der Wertgrenze von bisher 60.000 € auf 125.000 €.

➤ **Zuwendungen und Zuschüsse**

Gleichzeitig muss die Rubrik "Zuschüsse, Zuwendungen" weiter differenziert werden:

§ 22 Ziffer 12

„Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen auf Basis von vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder Vereinbarungen, in denen der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist und kein Ermessensspielraum besteht;“

§ 22 Ziffer 13 (neu hinzugekommen)

„Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen bis zu einer Höhe von 125.000 €;“

Siehe auch § 12 Ziffer 31.

§ 12 Ziffer 32 (neu hinzugekommen)

„Gewährung von sonstigen Zuwendungen, Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen mit einem Betrag von mehr als 150.000 €, sofern diese nicht auf Basis einer vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie oder Vereinbarung gewährt werden, in der der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist;“

➤ **Vergabe**

Die Zuständigkeit für das Thema "Vergabe" wurde bei der Neufassung grundsätzlich auf die Verwaltung übertragen. Nach den vergaberechtlichen Bestimmungen muss der Zuschlag auf das wirtschaftlichste bzw. das günstigste (Zuschlagskriterium nur der Preis) Angebot erteilt werden. Dieses Angebot wird von der Verwaltung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ermittelt. Bei der Zentralen Vergabestelle VOB (C3/ZVOB) und der Zentralen Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistungen (ZSD/D) sind die Kompetenzen für die Durchführung von Vergabeverfahren gebündelt. Eine hohe Qualität der Vergabeverfahren (Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Dokumentation) und die Korruptionsbekämpfung durch Trennung von Fachamt und Vergabestelle sowie durch den Einsatz eines zentralen Vergabemanagementsystems werden dadurch sichergestellt. Zudem ist eine VISA-Kontrolle der Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Durch halbjährliche "Vergabeberichte" wird der Gemeinderat über die vergebenen Aufträge informiert.

§ 22 Ziffer 2

„Vergabe von Lieferungen und Leistungen, inklusive Architekten- und Ingenieurleistungen;“

Im Blick auf die Vielzahl an Änderungen einschließlich der Notwendigkeit, Paragraphen aufzuheben, ist eine Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ulm gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen. Der Katalog der Zuständigkeiten des Gemeinderats, der beschließenden Ausschüsse und der Verwaltung nach der Hauptsatzung (Anlage 2) gibt einen schnellen Überblick. In der beigefügten Synopse (Anlage 3) sind die geänderten Passagen der bisherigen Hauptsatzung und der Neufassung der Hauptsatzung gegenübergestellt.